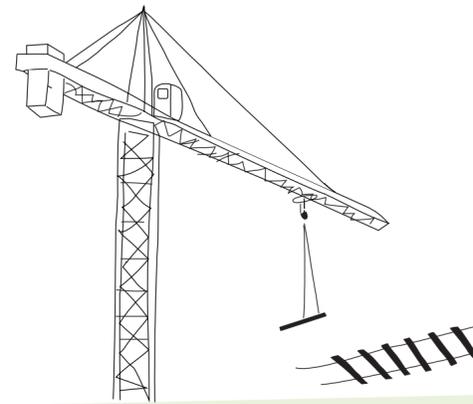


BÜRGERBETEILIGUNG IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN



→ Was ist das und wozu ist es gut?

Große Bauprojekte im Bereich Verkehr (z.B. Straßen- und Autobahnbau, Radwege, Schienenverkehr, Flugplätze) müssen genehmigt werden. Dafür gibt es das Planfeststellungsverfahren.

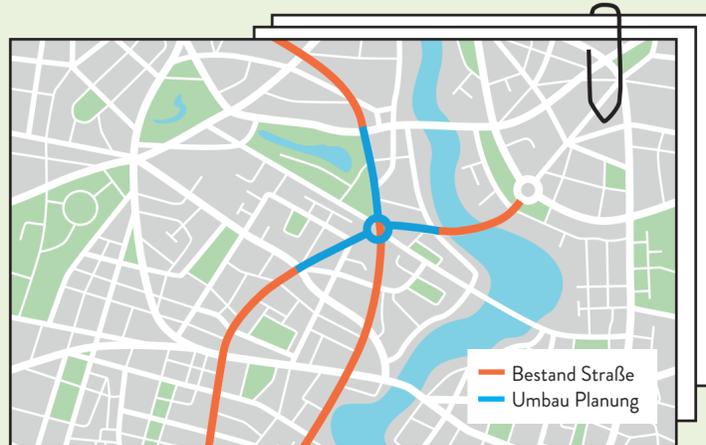


1. Antragstellung

→ Wer stellt den Antrag?

Ein Antrag auf Genehmigung muss bei den Anhebungsbehörden gestellt werden. Je nach Bauvorhaben gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten.

Antragsteller können sein:
SenUMVK, BVG, Bezirksämter,
Deutsche Bahn, Autobahn GmbH
des Bundes



Die Planunterlagen bestehen aus Zeichnungen, Erläuterungen und Gutachten, sie werden mit dem Antrag der Anhebungsbehörde übergeben. Die Anhebungsbehörde prüft die Unterlagen.

Anhebungsbehörden können sein:
SenUMVK, SenSBW,
Fernstraßenbundesamt oder
das Eisenbahnbundesamt



2. Anhörungsverfahren – alle Betroffenen können sich äußern

Veröffentlichung der Planunterlagen in der Tageszeitung und auf der Webseite der SenUMVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz) für einen Monat.



Bürgerinnen und Bürger können sich informieren und Betroffene haben **6 Wochen Zeit**, um **Einwendungen** abzugeben!



Der Antragsteller prüft, ob und wie er die Einwendungen berücksichtigen kann und gibt dazu eine **Stellungnahme bei der Anhebungsbehörde** ab.

3. Erörterungstermin – eine gute Lösung für alle finden



Die Anhebungsbehörde lädt alle, die eine Einwendung abgegeben haben, zu einem (nicht öffentlichen) Termin ein.



Hier wird diskutiert, wie Interessen berücksichtigt und ausgeglichen werden können. Die Anhebungsbehörde leitet die Verhandlung und vermittelt zwischen allen Beteiligten.

Der Bericht über das Anhörungsverfahren wird der **Planfeststellungsbehörde** (in Berlin SenUMVK, Eisenbahnbundesamt, Fernstraßenbundesamt) übergeben.

4. Entscheidung



Die Planfeststellungsbehörde wägt die Einwendungen und Stellungnahmen ab, **beschließt den Plan** und informiert alle Beteiligten darüber schriftlich. Der Beschluss wird 2 Wochen öffentlich ausgelegt. Danach ist er gültig.

Innerhalb eines Monats kann Klage gegen den Beschluss eingeleitet werden.